OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303212/3/Kl/CG

Datum:
Linz, 1. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des D M, ul. D, Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 17. Februar 2022, GZ: BHKI/920090004818/20, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 17.2.2022, GZ: BHKI/920090004818/20, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 500 Euro wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 iVm. § 12 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG verhängt, weil er als Verantwortlicher der Firma D Z.o.o. in Polen trotz nachweislicher Aufforderung vom 16.01.2020 für einen namentlich genannten Arbeitnehmer, den sie am 7.11.2019 als Berufskraftfahrer beschäftigt hat, nicht spätestens bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages, das war der 20.01.2020, Lohnunterlagen (Lohnzettel) übermittelt hat.
Das Straferkenntnis wurde lt. Auslandsrückschein am 23. Februar 2022 übernommen und zugestellt.

2. Dagegen wurde Beschwerde, datiert mit 18.3.2022, per E-Mail vom 28.3.2022 und postalisch am 28.3.2022 eingebracht.

3. Mit Schriftsatz vom 10.5.2022 wurde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 2. August 2022, LVwG-303212/2/Kl/MSt, einen Verspätungsvorhalt dem Beschwerdeführer übermittelt und gleichzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens eingeräumt. Das Schreiben wurde am 17. August 2022 übernommen und zugestellt. Bis zum Entscheidungszeitpunkt ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Stellungnahme eingelangt.

4. Eine mündliche Verhandlung entfällt, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG 4 Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

In dem am 23. Februar 2022 übernommenen und daher zugestellten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 17.02.2022 wurde eine rechtsrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt, wonach die Beschwerde

innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich einzubringen ist. Diese 4-wöchige Frist endete daher am 23. März 2022.
Die nunmehr eingebrachte Beschwerde wurde am 28. März 2022 per E-Mail sowie postalisch bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf eingebracht. Sie ist daher verspätet.

Es war daher die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt